

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

21. September 2021, Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Notizen:

Nach zwanzig Jahren als Richter für Zivilsachen ist es Zeit für etwas Neues und Richter R wechselt in die Strafgerichtsabteilung. Die Unterschiede zwischen der Zivilprozessordnung und der StPO seien schließlich „nahezu vernachlässigbar“, weil da wie dort hauptsächlich das Ergebnis und nicht „der Weg dorthin“ zähle. In seiner ersten Hauptverhandlung trifft er auf Angeklagten A und Staatsanwalt S. Es geht um das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Diebstahls gem. §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 130 Abs 2 erster Fall StGB; der im Raum stehende Wert des Diebesguts beträgt EUR 250.000,--.

Gleich nach Verhandlungsbeginn schickt R erst einmal die beiden weiteren, anwesenden Richter, anstatt sie zu beeidigen, wieder nach Hause, immerhin sei er in seiner gesamten Karriere sonst auch immer alleine klargekommen. Außerdem müssen auf seinen begründungslosen Beschluss hin die Verwandten von A und alle anderen Zuseher, welche die Verhandlung eigentlich mitverfolgen wollten, den Saal umgehend verlassen. A und S nehmen beides stillschweigend zur Kenntnis.

Die erste Einvernahme ist jene von Zeugin Z. Sie ist das Opfer der Tat und sagt aus, zweifellos A als Täter erkannt zu haben, zumal sie ihn schon öfter beim Spazierengehen getroffen habe. Der anwaltlich vertretene A wirft nun ein, dass das nicht sein könne, weil er nie spazieren gehe, seine kaputte Hüfte erlaube ihm dies gar nicht. Seine Frau könne das jederzeit bezeugen. A meint außerdem, dass auch sein behandelnder Arzt bestätigen könne, dass A ein Spaziergang unmöglich sei. Und überhaupt, so A, möchte er nun endlich auch einmal selbst zum Tatvorwurf vernommen werden. R reagiert auf all dies nicht. Vier weitere von S beantragte Zeugeneinvernahmen folgen, die allesamt bestätigen, dass A zur Tatzeit am Tatort war. Zudem wird noch ein privat heimlich aufgenommenes Tonband abgespielt, auf welchem A einem der Zeugen am Telefon erklärt, dass er demnächst „etwas beichten“ müsse.

Weil bei seinem Diktiergerät die Batterie schon seit der Einvernahme des 3. Zeugen leer ist, schlägt R vor, auf die Einvernahme weiterer Belastungszeugen zu verzichten und weist die entsprechenden Anträge von S ab. Noch im selben Atemzug schließt R unmittelbar darauf die Verhandlung und verkündet das Urteil, in welchem er A unter anderem unter Verweis auf das vorgespielte Tonband schuldig spricht.

Einige Wochen später flattert die schriftliche Urteilsausfertigung ins Haus. Einige Tage darauf erhält A endlich auch noch das wegen Defekts des Diktiergeräts unvollständige Hauptverhandlungsprotokoll.

Welche strafprozessualen Fehler sind hier passiert? Welche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gibt es für A und S dagegen? Viel Erfolg!